Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Naturdenkmal "Eiche an der Ecke Obernauer Straße/ Fischerhohle"

Vom 02.03.2012

(amtlich bekannt gemacht am 02.03.2012)

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- in der Fassung vom 29.09.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit den Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82) erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Aschaffenburg stehende Eiche wird unter der Bezeichnung "Eiche an der Ecke Obernauer Straße/ Fischerhohle" als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das Naturdenkmal befindet sich auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 6572/2, Gemarkung Aschaffenburg.
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des geschützten Baumes im Bereich der Kronentraufe (Fl.-Nrn. mit 6577 und 6577/5, Gemarkung Aschaffenburg).
- (4) Die genaue Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1: 1.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 dargestellt. Die Karten werden bei der Stadt Aschaffenburg untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung des Baumes

- 1. aus ökologischen Gründen, insbesondere als Lebensraum für die einheimische Vogelund Insektenwelt,
- 2. aus kulturhistorischen Gründen,
- 3. als prägendes Element des Stadtbildes,
- 4. für die Naherholung und
- 5. für die Verbesserung des Stadtklimas.
- § 3 Verbote
- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5 dieser Verordnung)
- 1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder

Stand: 19.03.2012

- 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist daher vor allem verboten,
- 1. Gegenstände wie z.B. Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Papierkörbe an dem Baum zu befestigen,
- 2. den Baum durch Bestreichen mit Farbe zu verunreinigen,
- 3. Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen im geschützten Bereich vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- 4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
- 5. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen.
- 7. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
- 8. Feuer zu machen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

- 1. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Baumes hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Aschaffenburg untere Naturschutzbehörde erfolgt,
- 2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals notwendigen, von der Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- 3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.
- 4. die Durchführung notwendiger Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten der Fernmelde-, Verund Entsorgungseinrichtungen, in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde.
- § 5 Befreiungen
- (1) Von den Verboten § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- 1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls es erfordern oder
- 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder

2 Stand: 19.03.2012

3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs.7 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten nach § 3 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs.7 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stand: 19.03.2012